

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0340/2001

11. Oktober 2001

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame
Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch
(KOM(2001) 247 – C5-0214/2001 – 2001/0103(CNS))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichterstatter: Gordon J. Adam

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	25
BEGRÜNDUNG	26
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	32

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 29. Mai 2001 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(2001) 247 - 2001/0103 (CNS)).

In der Sitzung vom 31. Mai 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0214/2001).

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hatte in seiner Sitzung vom 29. Mai 2001 Gordon J. Adam als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 9. Juli, 12. September und 10. Oktober 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf, Vorsitzender; Joseph Daul, Vincenzo Lavarra und Encarnación Redondo Jiménez, stellvertretende Vorsitzende; Gordon J. Adam, Berichterstatter; Danielle Auroi, María del Pilar Ayuso González (in Vertretung von Francesco Fiori), Giorgio Celli, Alejandro Cercas, (in Vertretung von Bernard Poignant), Arlindo Cunha, Avril Doyle (in Vertretung von Michl Ebner), Jonathan Evans (in Vertretung von Neil Parish), Christel Fiebiger, Georges Garot, Lutz Goepel, Liam Hyland (in Vertretung von Sergio Berlato), Elisabeth Jeggle, Salvador Jové Peres, Heinz Kindermann, Dimitrios Koulourianos, Astrid Lulling (in Vertretung von Agnes Schierhuber), Xaver Mayer, Mikko Pesälä, Michel Raymond, María Rodríguez Ramos, Dominique F.C. Souchet, Struan Stevenson, Eurig Wyn (in Vertretung von Carlos Bautista Ojeda), Marie-Arlette Carlotti (in Vertretung von Willi Görlach gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung) und Paulo Casaca (in Vertretung von António Campos gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung).

Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 11. Oktober 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wurde auf Donnerstag, 18. Oktober 2001, 12.00 Uhr festgesetzt.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(2001) 247 – C5-0214/2001 – 2001/0103(CNS))

Der Vorschlag wird wie folgt geändert:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 1a (neu)

(1a) In der Gemeinschaft ist die Selbstversorgung mit Schaffleisch keineswegs gewährleistet, und angesichts der sehr ungünstigen Altersstruktur der Schafhalter wird sich der Selbstversorgungsgrad in den kommenden Jahren unweigerlich verschlechtern, was mit einer erheblichen Verringerung der Haushaltskosten der GMO einhergehen wird.

Begründung

In den wichtigsten Schaf- und Ziegenfleisch erzeugenden Mitgliedsländern ist der Anteil der über 60jährigen bzw. der über 50jährigen Erzeuger, die keinen Nachfolger haben, sehr hoch. Wenn diese Erzeuger ihre Tätigkeit einstellen, wird nur ein geringer Teil ihrer Tierbestände übernommen werden. Somit ist ein erheblicher Rückgang der Erzeugung in der Europäischen Union und der damit verbundenen Haushaltskosten schon jetzt absehbar.

Änderungsantrag 2
Erwägung 3a (neu)

(3a) Es sind Maßnahmen notwendig, die eine qualitative Verbesserung der Erzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch gewährleisten und ermöglichen. Diese Qualitätserzeugung muss sich stützen auf: umweltgerechte Produktionsverfahren, eine Herkunftssicherung, die es ermöglicht,

¹ ABl. C 213 vom 31.7.2001, S. 275.

Umsetzungen von Schafen und Ziegen effizient zu ermitteln, und eine Kennzeichnung, die eine angemessene Information des Verbrauchers gewährleistet.

Begründung

Der Änderungsantrag bedarf keiner näheren Erläuterung.

Änderungsantrag 3
Erwägung 8

(8) Um **Produktionssteigerungen** und Mehrausgaben zu vermeiden, empfiehlt es sich, **das System** der individuell begrenzten Prämienansprüche von Erzeugern **beizubehalten**. Die Gesamtzahl der Prämienansprüche jedes Mitgliedstaats sollte auf der Grundlage der bereits bestehenden Prämienansprüche festgesetzt werden.

(8) Um **Produktionsverringerungen** und Mehrausgaben zu vermeiden, empfiehlt es sich, **den Mitgliedstaaten die größtmögliche Handlungsfreiheit bei der Gestaltung des Systems** der individuell begrenzten Prämienansprüche von Erzeugern **einzuräumen**. Die Gesamtzahl der Prämienansprüche jedes Mitgliedstaats sollte auf der Grundlage der bereits bestehenden Prämienansprüche festgesetzt werden.

Begründung

Gemäß Artikel 33 des Vertrags sollten in einem Produktionsbereich, der in der Gemeinschaft ein Defizit aufweist, Produktionssteigerungen nicht vermieden, sondern im Gegenteil gefördert werden.

Änderungsantrag 4
Erwägung 13a (neu)

(13a) Nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 muss die Regelung der Erzeugerorganisationen durch spezifische Vorschriften für jeden einzelnen Produktionszweig erfolgen, und daher sollte der Sektor Schaf- und Ziegenfleisch entsprechend geregelt werden.

Begründung

Der Änderungsantrag lässt sich mit der Konzentration des Angebots und der Organisation des Sektors begründen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 14

(14) In Kombination mit Preis-, Prämien- und Interventionsregelungen dürften Handelsregelungen, die außerdem Einfuhrzölle vorsehen, dazu beitragen, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren.

(14) In Kombination mit Preis-, Prämien- und Interventionsregelungen dürften Handelsregelungen, ***einschließlich Gemeinschaftsregelungen zur Kontrolle und Steuerung von Einfuhren, insbesondere „gekühlter Erzeugnisse“***, die außerdem Einfuhrzölle vorsehen, dazu beitragen, den Gemeinschaftsmarkt zu stabilisieren.

Begründung

Damit soll die Gleichstellung mit anderen Sektoren, insbesondere Mutterkühen, wieder hergestellt werden, wie dies in dem im Auftrag der Kommission erstellten Bewertungsbericht gefordert wurde.

Änderungsantrag 6
Erwägung 14a (neu)

***(14a) Die Kommission wird eine aktive Kampagne zur Absatzförderung von Schaf-
fleisch festlegen und finanzieren.***

Begründung

Damit soll die Marktentwicklung gefördert und der Verbrauch erhöht werden.

Änderungsantrag 7
Erwägung 16

(16) Um eine Benachteiligung des Gemeinschaftsmarktes infolge der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse zu verhindern oder zu beheben, muss für eines oder mehrere dieser Erzeugnisse ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind.

(16) Um eine Benachteiligung des Gemeinschaftsmarktes infolge der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse zu verhindern oder zu beheben, muss für eines oder mehrere dieser Erzeugnisse, ***insbesondere gekühlte Erzeugnisse***, ein zusätzlicher Einfuhrzoll erhoben werden, wenn bestimmte Bedingungen, ***nicht zuletzt hinsichtlich des Zeitpunkts dieser Einfuhren***, gegeben sind.

Begründung

Damit soll verhindert werden, dass für die EU-Erzeuger in sensiblen Produktionszeiten erhebliche Marktstörungen entstehen.

Änderungsantrag 8
Erwägung 26a (neu)

(26a) Im Hinblick auf eine Qualitätserzeugung sowie auf die Erhaltung, den Schutz und die Bewirtschaftung der Schaf- und Ziegenbestände ist es wünschenswert, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, gegebenenfalls eine nationale Einrichtung für die Fachausbildung in Schaf- und Ziegenhaltung einzurichten.

Begründung

Die Fachausbildung der Tierhalter ist unerlässlich, um das Ziel der Lebensmittelsicherheit und der Qualitätserzeugung zu erreichen.

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)

c) Maßnahmen zur Verbesserung der ***Qualität***;

c) Maßnahmen zur ***Gewährleistung und*** Verbesserung der ***Qualitätserzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch***;

Begründung

Es ist notwendig, dass Gemeinschaftsvorschriften auf eine Qualitätserzeugung abzielen.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c)a (neu)

c)a Maßnahmen zur Absatzförderung von hochwertigem Schaf- und Ziegenfleisch und zur Information der Verbraucher gemäß der Verordnung Nr. 2826/2000 des Rates.

Begründung

Es ist notwendig, Maßnahmen zur Absatzförderung von hochwertigem Schaf- und Ziegenfleisch auf europäischer Ebene festzulegen, um den Nährwert, die Lebensmittelsicherheit und die Qualität zu verbessern.

Änderungsantrag 11 Artikel 3

a) Erzeuger: der Leiter eines in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Schaf- oder Ziegenhaltungsbetriebs als natürliche oder juristische Person oder als Gemeinschaft natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsform dieser Gemeinschaft oder ihrer Mitglieder nach einzelstaatlichem Recht,

b) Betrieb: die Gesamtheit der in einem Mitgliedstaat ansässigen und von einem Erzeuger geleiteten Produktionseinheiten,

a) Mutterschaf: jedes weibliche Schaf, das mindestens einmal abgelammt hat oder mindestens ein Jahr alt ist,

b) Mutterziege: jede weibliche Ziege, die mindestens einmal abgelammt hat oder mindestens ein Jahr alt ist.

c) Mutterschaf: jedes weibliche Schaf, das mindestens einmal abgelammt hat oder mindestens ein Jahr alt ist,

d) Mutterziege: jede weibliche Ziege, die mindestens einmal abgelammt hat oder mindestens ein Jahr alt ist.

Begründung

Die Begriffe „Erzeuger“ und „Betrieb“ müssen besser definiert werden und diese Definitionen dabei mit den wichtigsten Definitionen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems verbunden werden.

Änderungsantrag 12 Artikel 4 Absatz 4

4. Die Mutterschafprämie wird auf **21 EUR** festgesetzt. Für Erzeuger, die Schafmilch

4. Die Mutterschafprämie wird auf **30 EUR** festgesetzt. Für Erzeuger, die Schafmilch

oder Schafmilcherzeugnisse vermarkten,
beträgt die Prämie jedoch 16,8 EUR.

oder Schafmilcherzeugnisse vermarkten, **gilt
der gleiche Betrag.**

Begründung

Erzeuger, die Schafmilch vermarkten, erhalten derzeit 80% des vollen Prämienbetrags.

Dieser Satz soll aus drei wichtigen Gründen auf 100% erhöht werden: Zum einen entstehen den Schafmilcherzeugern in der Regel höhere Produktionskosten, insbesondere in der Laktationszeit. Zum anderen ist der Erlös beim Verkauf des Fleisches dieser Schafe wesentlich geringer als bei gewöhnlichen Schafen, da sie kleiner sind. Schließlich wird durch die Angleichung der Prämienhöhe die Anwendung und die Kontrolle der Prämien wesentlich vereinfacht.

Mit der Festsetzung der Prämie auf 30 Euro soll eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Rinder- und Schafhaltern beseitigt werden. Dieser Betrag liegt noch unter dem Wert, der sich bei einer der Mutterkuhprämie entsprechenden Berechnung ergäbe.

Änderungsantrag 13 Artikel 4 Absatz 5

5. Die Mutterziegenprämie wird auf **16,8
EUR** festgesetzt.

5. Die Mutterziegenprämie wird auf **30 EUR**
festgesetzt.

Begründung

Die Mutterziegenprämie beträgt derzeit 80% der Mutterschafprämie und ist damit ebenso hoch wie die Milchschafrämie.

Mit dieser Änderung soll für die Mutterziegenprämie der gleiche Betrag wie für die Milchschafrämie, und zwar für alle Arten von Tieren, gelten. Die Gründe dafür sind im wesentlichen die gleichen; hinzu kommt, dass die Mutterziegenhaltung schwerpunktmäßig in besonders armen Gebieten erfolgt und dass die Zahl der Tiere wesentlich abnimmt.

Änderungsantrag 14 Artikel 5 Absatz 1

1. In Gebieten, in denen es praktisch keine Alternativen zur Schaf- oder Ziegenhaltung gibt, wird eine Zusatzprämie gewährt. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Abgrenzung dieser Gebiete. Die Zusatzprämie wird in jedem Fall nur Erzeugern gewährt, die 50% ihrer

1. In Gebieten, in denen es praktisch keine Alternativen zur Schaf- oder Ziegenhaltung gibt, **oder in denen die Schaf- oder Ziegenhaltung eine traditionelle Tätigkeit ist oder einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaft im ländlichen Raum leistet**, wird **den Erzeugern** eine Zusatzprämie

landwirtschaftlich genutzten Betriebsfläche in den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 definierten benachteiligten Gebieten bewirtschaften.

gewährt. Die Mitgliedstaaten entscheiden über die Abgrenzung dieser Gebiete. Die Zusatzprämie wird in jedem Fall nur Erzeugern gewährt, die 50% ihrer landwirtschaftlich genutzten Betriebsfläche in den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 definierten benachteiligten Gebieten bewirtschaften.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, wonach diese Beihilfe ausschließlich in Gebieten gewährt wird, in denen es praktisch keine Alternativen zur Schaf- oder Ziegenhaltung gibt, ist nicht praktikabel und sollte daher geändert werden.

Änderungsantrag 15 Artikel 5 Absatz 3

3. Die Zusatzprämie wird auf **7 EUR** je Mutterschaf und Mutterziege festgesetzt. Sie wird zu denselben Bedingungen gewährt wie Mutterschaf- und Ziegenprämie.

3. Die Zusatzprämie wird auf **9 EUR** je Mutterschaf und Mutterziege festgesetzt. Sie wird zu denselben Bedingungen gewährt wie Mutterschaf- und Ziegenprämie.

Begründung

Um die Kohäsion mit den benachteiligten Gebieten zu verbessern, ist es zweckmäßig, für die Zusatzprämie einen etwas höheren Betrag als für die Mutterschaf- und die Mutterziegenprämie festzusetzen.

Änderungsantrag 16 Artikel 6

Die Prämien werden den prämierten Erzeugern auf der Grundlage der Anzahl Mutterschafe und/oder Mutterziegen gewährt, die während einer nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 festzusetzenden Mindestfrist in ihrem Betrieb gehalten werden.

Die Prämien werden den prämierten Erzeugern auf der Grundlage der Anzahl Mutterschafe und/oder Mutterziegen gewährt, die während einer nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 festzusetzenden Mindestfrist in ihrem Betrieb gehalten werden.

Die Prämien werden ausgezahlt, sobald die in der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten

Die Prämien werden ausgezahlt, sobald die in der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten

Verwaltungs- und Kontrollsysteme für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln vorgesehenen Kontrollen abgeschlossen sind, frühestens jedoch am 16. Oktober des Kalenderjahres, für das sie beantragt werden, und spätestens am **30. Juni** des folgenden Kalenderjahres.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln vorgesehenen Kontrollen abgeschlossen sind, frühestens jedoch am 16. Oktober des Kalenderjahres, für das sie beantragt werden, und spätestens am **31. März** des folgenden Kalenderjahres.

Begründung

Da die Vorschusszahlung abgeschafft wird, sollte die Zahlung vorverlegt werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2.a Die Ausgleichszahlung für die Extensivierung wird auf der gleichen Grundlage (Vieheinheiten) wie im Falle der anderen Tierhaltungsbetriebe berechnet.

Begründung

Damit soll die Gleichstellung mit anderen Sektoren wiederhergestellt werden.

Änderungsantrag 18
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2.a In Fällen, in denen ein Erzeuger die Besatzdichte seines Betriebs verringert hat, um die Bedingungen eines Extensivierungsprogramms zu erfüllen, können die Mitgliedstaaten beschließen, die in den Artikeln 4 und 5 genannten Prämien auf der Basis der individuellen Prämienansprüche der Erzeuger zu zahlen, wenn die Anzahl der prämiensfähigen Tiere überschritten wird. Die Mitgliedstaaten legen objektive Kriterien für die Anwendung dieser Bestimmung fest. Diese Kriterien sollten eine für den Betrieb relevante Mindestbesatzdichte einschließen und zusätzliche Tierhaltung oder Getreideerzeugung verhindern.

Begründung

Mit dieser Bestimmung soll den Erzeugern ein Anreiz geboten werden, den Schwerpunkt auf marktbezogene Fragen und auf die vereinbarten Umweltziele zu legen. (Dieser Änderungsantrag ersetzt den früheren Änderungsantrag 5 des Berichtstatters).

Änderungsantrag 19 Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2.a Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, für die Zahlungen gemäß Artikel 4 und 5 einen Zeitraum von 50 Tagen zu erlauben, sofern die notwendigen Kontrollen und Herkunftssicherungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Der Antragsteller muss die Anzahl von Tieren, für die ein Antrag gestellt wurde, in seinem Betrieb für die Dauer von 100 Tagen, beginnend mit dem Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Antrags, halten.

Begründung

Diese Maßnahme wird vorgeschlagen, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Märkte zu verhindern, die dadurch entstehen, dass am Ende des einheitlichen Haltungszeitraums große Mengen an Mutterschafen, insbesondere einjährigen Schafen, zum Verkauf angeboten werden. Dies hat häufig schwerwiegende Auswirkungen auf den Markt für Junglämmer, die während der gesamten Saison spürbar sind.

Änderungsantrag 20 Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

2.a Bei der Berechnung der tierbezogenen Extensivierungsprämie sollten die ersten 15 Vieheinheiten an Mutterschafen/Mutterziegen nicht berücksichtigt werden.

Begründung

Diese Maßnahme ist notwendig, um zwischen den verschiedenen Sektoren der Tierhaltung wieder ein gewisses Maß an Ausgewogenheit und Gerechtigkeit herzustellen. Außerdem soll damit eine weitere Abwanderung aus der Schafhaltung hin zu Gemischtbetrieben verhindert werden.

Änderungsantrag 21
Abschnitt 4 Artikel 9 Absatz 2 a (neu)

2.a Die Mitgliedstaaten können Prämienansprüche von Erzeugern erwerben, die sich freiwillig bereit erklären, ihre Prämienansprüche ganz oder teilweise abzutreten. Diese Erzeuger können Ausgleichszahlungen erhalten. Die gemäß dieser Bestimmung übertragenen Prämienansprüche werden der nationalen Reserve jedes Mitgliedstaats zugeführt.

Begründung

Mit dieser Bestimmung würden die Erzeuger unterstützt, die sich aus der Landwirtschaft zurückziehen möchten, und außerdem würde damit ein zusätzliches Mittel bereitgestellt, den Erzeugern einen Anreiz zu bieten, ihre Tierbestände gegebenenfalls zu verringern.

Änderungsantrag 22
Artikel 6 Absatz 2 b (neu)

2.b Die Mitgliedstaaten können im Einvernehmen mit der Kommission vor dem 16. Oktober Zahlungen aus nationalen Mitteln tätigen. Diese werden später aus Mitteln der Europäischen Union erstattet.

Begründung

Ein neuer Absatz (2b). Bedarf keiner näheren Erläuterung.

Änderungsantrag 23
Artikel 7

Die Prämienbeträge können nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 des Vertrags der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung angepasst werden.

Die Prämienbeträge können nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 des Vertrags der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung angepasst werden. ***In diesem Fall legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen neuen Vorschlag vor, die seine finanziellen Auswirkungen***

und seine Vereinbarkeit mit der derzeitigen Obergrenze der Finanziellen Vorausschau prüft.

Begründung

Der für die neue GMO vorgeschlagene Betrag muss mit der Obergrenze und anderen aus Teilrubrik 1 a der Finanziellen Vorausschau finanzierten Tätigkeiten vereinbar sein. Falls die Rechtsetzungsbehörde andere Beträge vorschlägt, muss die Haushaltsbehörde erneut konsultiert werden. In diesem Fall würde der Haushaltsausschuss die Auswirkungen auf die Obergrenze der derzeitigen Finanziellen Vorausschau prüfen.

Änderungsantrag 24
Abschnitt 4 Artikel 10 Absatz 3

3. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre nationalen Reserven, um - innerhalb der Grenzen dieser Reserven – insbesondere Berufsneulingen, Junglandwirten und anderen vorrangig in Frage kommenden Erzeugern Prämienansprüche zuzuteilen.

3. Die Mitgliedstaaten verwenden ihre nationalen Reserven, um – innerhalb der Grenzen dieser Reserven – insbesondere Berufsneulingen, Junglandwirten und anderen vorrangig in Frage kommenden Erzeugern Prämienansprüche zuzuteilen.
Sobald der Bedarf der vorrangig in Frage kommenden Erzeuger gedeckt ist, können die Mitgliedstaaten Prämienansprüche für ihre nationalen Reserven einbehalten.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 6.

Änderungsantrag 25
Artikel 10 a (neu)

Artikel 10 a

1. Die Mitgliedstaaten gewähren in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Erzeugern auf Jahresbasis Ergänzungsbeträge. Die Beträge werden nach objektiven Kriterien, insbesondere einschließlich der jeweiligen Produktionsstrukturen und –bedingungen, in nichtdiskriminierender Weise gezahlt, damit Marktstörungen und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Darüber hinaus dürfen bei der Zahlung von

Ergänzungsbeträgen Marktpreisschwankungen nicht berücksichtigt werden.

2. Ergänzungsbeträge werden tierbezogen (Artikel 10 b) und/oder flächenbezogen (Artikel 10 c) gewährt und dürfen 5 EUR pro Kopf nicht übersteigen..

Begründung

Die Durchschnittseinkommen der Schaf- und Ziegenhalter in der Europäischen Union zählen im allgemeinen zu den niedrigsten landwirtschaftlichen Einkommen. Dieser Produktionszweig ist jedoch für nicht wenige Tierhalter und benachteiligte Gebiete von entscheidender Bedeutung. Daher ist es unerlässlich, die gesamte Stützung für diesen Sektor zu erhöhen. Die Einführung eines Ergänzungsbetrags neben den derzeitigen Prämien (Mutterschaf- und Mutterziegenprämie sowie Zusatzprämie) in Form eines flexiblen Finanzrahmens (oder nationalen Finanzrahmens) je Tier und/oder je Hektar, wie dies derzeit im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch praktiziert wird, würde es jedem Mitgliedstaat ermöglichen, die Einkommen seiner Erzeuger nach der Produktionsrichtung und den spezifischen Problemen zu stärken. Die Gewährung dieser Zahlungen würde natürlich auf Gemeinschaftsebene anhand genauer und konkreter Kriterien überwacht. Es ist wichtig, dass europaweit möglichst viele Formen der Tierhaltung mit sehr unterschiedlichen Produktionsmerkmalen erhalten werden, da diese dem auf Multifunktionalität und einer nachhaltigen Entwicklung beruhenden europäischen Landwirtschaftsmodell entsprechen.

Der Wortlaut wurde von Abfassung wurde Artikel 14 der Rindfleisch-Verordnung Nr. 1254/1999 übernommen.

() Bemerkung zur Gliederung*

Die Änderungsanträge 25 bis 30 sind (wie bei der Rindfleisch-Verordnung) in eine neuen Abschnitt aufzunehmen: Abschnitt II: Ergänzungsbeträge

Dies hat zur Folge, dass in Kapitel I „Direktzahlungen“ ein Abschnitt I: Prämien aufzunehmen ist und dass die derzeitigen Abschnitte zu Unterabschnitten werden: Unterabschnitt 1: Mutterschaf- und Mutterziegenprämie; Unterabschnitt 2: Zusatzprämie; Unterabschnitt 3: Gemeinsame Bestimmungen und Unterabschnitt 4: Individuelle Obergrenzen.

Änderungsantrag 26
Artikel 10 b (neu)

Artikel 10 b

1. Tierbezogene Ergänzungsbeträge können gewährt werden für

a) *Mutterschafe*

b) *Milchschafe*

c) *Mutterziegen*

2. Tierbezogene Ergänzungsbeträge können zusätzliche Beträge je Einheit der Prämie für die Erhaltung des Mutter-schafbestandes, der Prämie für die Erhaltung des Mutterziegenbestandes oder der Zusatzprämie gewährt werden.

Die Gewährung der Ergänzungsbeträge ist an spezifische Auflagen gebunden, wobei insbesondere die Umweltauswirkungen der betreffenden Produktion, die Belastbarkeit der zur Schaf- und Ziegenhaltung genutzten Flächen und die Maßnahmen, die zur Stabilisierung oder Verbesserung der Umweltsituation dieser Flächen getroffen wurden, berücksichtigt werden. Die Ergänzungsbeträge können den Betrieben gewährt werden, die auf extensive Produktionsmethoden umgestellt werden. Sie können auch Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Präsenz von Raubtieren wie Wölfen, Bären usw.; Gebieten mit empfindlichen Ökosystemen; Erzeugern, die Wandertierhaltung betreiben) oder Betrieben gewährt werden, die Agrarumweltprogramme durchführen.

Schließlich können die Ergänzungsbeträge Tierhaltungsbetrieben gewährt werden, die auf Qualitätserzeugung ausgerichtet sind (ökologische Landwirtschaft, Konformitätszertifikate, Bezeichnungen usw.) sowie Betrieben, die im Rahmen von Erzeugerorganisationen auf die Organisation der Produktion und auf die Märkte ausgerichtet sind.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 25.

Bei den flächenbezogenen Zahlungen ist es zweckmäßig, einen Höchstbetrag für die Beihilfe festzusetzen, der dem im Rahmen der GMO für Rindfleisch festgesetzten Betrag von 350 Euro entspricht.

Der Wortlaut wurde zum Teil von Artikel 15 der Verordnung Nr. 1254/1999 über die GMO für Rindfleisch übernommen.

Änderungsantrag 27
Artikel 10 c (neu)

Artikel 10 c

1. Flächenbezogene Ergänzungsbeträge werden je Hektar Dauergrünland gewährt:

a) das einem Erzeuger während des betreffenden Kalenderjahres zur Verfügung steht,

b) für das im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter Ackerkulturen, der Beihilferegelung für Trockenfutter und der gemeinschaftlichen Beihilferegelungen für andere Dauerkulturen oder den Gartenbau im gleichen Jahr keine Zahlungen beantragt worden sind.

2. Das Dauergrünland einer Region, das für flächenbezogene Ergänzungsbeträge in Betracht kommt, darf die maßgebliche regionale Grundfläche nicht überschreiten.

Regionale Grundflächen werden von den Mitgliedstaaten festgelegt als die durchschnittliche Hektarfläche Dauergrünland, die 1998, 1999 und 2000 für die Schaf- und Ziegenhaltung zur Verfügung stand.

3. Flächenbezogene Ergänzungsbeträge je Hektar, einschließlich der flächenbezogenen Zahlungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und Artikel 19 der Verordnung 1255/1999, dürfen 350 Euro je Hektar und je Kalenderjahr nicht überschreiten.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 25.

Der Wortlaut wurde aus der Verordnung Nr. 1254/1999 über die GMO für Rindfleisch, Artikel 17 übernommen.

Änderungsantrag 28
Artikel 10 d (neu)

Artikel 10 d

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Oktober 2002 genaue Angaben über ihre einzelstaatlichen Regelungen für die Gewährung von Ergänzungsbeträgen. Etwaige Änderungen sind der Kommission innerhalb eines Monats nach ihrer Annahme mitzuteilen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Kommission über den Stand der Umsetzung der Ergänzungsbeträge zu unterrichten.

Für den Wortlaut siehe Artikel 18 der Verordnung Nr. 1254/1999 über die GMO für Rindfleisch.

Änderungsantrag 29
Artikel 10e (neu)

Artikel 10 e

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 30. Juni 2006 ausführliche Berichte über den Stand der Umsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts.

Die Kommission prüft den Stand der Umsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts und die Aufteilung von Gemeinschaftsmitteln auf die Mitgliedstaaten gemäß Anhang III vor dem 31. Dezember 2006, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung des Anteils der einzelnen Mitgliedstaaten an der Erzeugung. Sie legt dem Rat erforderlichenfalls geeignete Vorschläge vor.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 25.

Um die Auswirkungen der Ergänzungsbeträge beurteilen zu können, müssen sie einige Jahre nach ihrer Einführung in einem Bericht bewertet werden. Der Zeitpunkt entspricht dem Ende der Agenda 2000.

Für den Wortlaut siehe Artikel 19 der Verordnung Nr. 1254/1999 über die GMO für Rindfleisch.

Änderungsantrag 30
Artikel 10 f (neu)

Artikel 10 f

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Abschnitt werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 erlassen.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 25.

Die Einführung der Ergänzungsbeträge erfolgt nach dem klassischen Verwaltungsausschussverfahren.

Der Wortlaut wurde von Artikel 20 der Verordnung Nr. 1254/1999 über die GMO für Rindfleisch übernommen.

Änderungsantrag 31
Artikel 11 a (neu)

Artikel 11 a

Es wird ein Sicherheitsnetz für Preiseinbrüche innerhalb der EU geschaffen, in dessen Rahmen die betroffenen Tierhalter automatisch ein Ausgleichseinkommen erhalten.

Begründung

Diese Bestimmung ist angesichts der derzeitigen Krisensituation infolge der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) sehr wichtig. Ein Sektor wie die Schaf- und Ziegenhaltung könnte in einer derartigen Situation nicht überleben, wie sie durch TSE in der Rinderzucht eingetreten ist, weil die Einkommen dieser Erzeuger derzeit nicht gesichert sind.

Änderungsantrag 32
Artikel 12 a (neu)

Artikel 12 a

Die Kommission fördert im Rahmen dieser GMO die Schaffung und Stärkung von Erzeugergemeinschaften im Schafffleischsektor.

Begründung

Erzeugergemeinschaften können positive Auswirkungen auf die Anwendung der Politik in den Bereichen Produktqualität und -sicherheit, Rückverfolgbarkeit, Schonung der Umwelt und Tiergesundheit haben. Daher muss die Rolle dieser Erzeugergemeinschaften im Rahmen dieser GMO gestärkt werden.

Änderungsantrag 33
Artikel 14 Absatz 1 a (neu)

Einfuhrkontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft sollten auf monatlicher Basis aufgeteilt werden. Die Menge der verschiedenen Arten von Erzeugnissen muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen Marktstörungen infolge massiver Einfuhren verhindert werden, die gezielt in Zeiten erfolgen, die für die Erzeuger in der Gemeinschaft kritisch sind, wie Ostern.

Änderungsantrag 34
Artikel 20 Absatz 1

1. Wird auf dem Gemeinschaftsmarkt ein erheblicher Preisanstieg oder ein erheblicher Preisrückgang festgestellt und ist damit zu rechnen, dass diese Lage anhält und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so **können** nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

1. Wird auf dem Gemeinschaftsmarkt ein erheblicher Preisanstieg oder ein erheblicher Preisrückgang festgestellt und ist damit zu rechnen, dass diese Lage anhält und dadurch Marktstörungen auftreten oder aufzutreten drohen, so **müssen** nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Begründung

Im Schaffleischsektor gibt es sehr wenige Interventionsmaßnahmen, die einzige zulässige Interventionsmaßnahme ist die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung, die im allgemeinen wenig in Anspruch genommen wird und wenig effizient ist. Daher können die Tierhalter bei angespannter Marktlage in eine außerordentliche schwierige Situation geraten. Deshalb ist es sinnvoll, dass bei Krisen bestimmte Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden können, die es den Erzeugern jederzeit ermöglichen, diese Krisen zu überwinden.

Änderungsantrag 35 Artikel 20 Absätze 1 a und b (neu)

1.a Es wird eine Sicherheitsnetzregelung eingeführt, in deren Rahmen den Tierhaltern automatisch ein Ausgleich für den Einkommensverlust gewährt wird, den sie erleiden, wenn der Sektor durch eine Krise noch weiter geschwächt wird.

1.b Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden vom Rat erlassen.

Begründung

Die jüngste Erfahrung hat gezeigt, dass ernste Krisen im Bereich der Anfrage oder des Angebots die Märkte destabilisieren und die Tierhalter in eine tragische Lage bringen können. Die Sicherheitsnetz- oder Einkommensversicherungsregelung ermöglicht es, unter Wahrung unserer internationalen Verpflichtungen hier Abhilfe zu schaffen.

Änderungsantrag 36 Artikel 20 Absatz 2 a (neu)

2.a Die Kommission prüft innerhalb eines kurzen Zeitraums die Einkommenssituation der Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch und vergleicht sie mit dem Durchschnittseinkommen anderer Sektoren, und erforderlichenfalls die Höhe der Prämien heraufzusetzen.

Begründung

Die Einkommen dieser Erzeuger sind von Anfang an geringer im Vergleich mit anderen Bereichen der Viehzucht. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es in diesem Sektor keine Produktivitätssteigerung gegeben hat, die einen Ausgleich der Kostenerhöhungen ermöglicht

hätte. So könnte der derzeitige Abstand zu anderen Sektoren verringert werden.

Änderungsantrag 37
Artikel 27 a (neu)

Artikel 27 a

In Anbetracht des Verbrauchs- und Produktionsrückgangs bei Schaf- und Ziegenfleisch sollte die Kommission bis Juli 2002 Vorschläge für eine zusätzliche Absatzförderung vorlegen.

Begründung

Bedarf keiner näheren Erläuterung.

Änderungsantrag 38
Artikel 29

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Umweltauswirkungen der Schaf- und Ziegenhaltung, vor allem in benachteiligten Gebieten, und über die Auswirkungen der Prämienregelung vor. Sie fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei. Bei der Erstellung des Berichts wird insbesondere den Berichten der Mitgliedstaaten über die Durchführung der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 vorgesehenen Maßnahmen Rechnung getragen.

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament bis 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Umweltauswirkungen der Schaf- und Ziegenhaltung, vor allem in benachteiligten Gebieten, und über die Auswirkungen der Prämienregelung vor. Sie fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei. Bei der Erstellung des Berichts wird insbesondere den Berichten der Mitgliedstaaten über die Durchführung der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 vorgesehenen Maßnahmen Rechnung getragen. ***Ferner sollte sich der Bericht mit den Fragen der Rückverfolgbarkeit und den verschiedenen Tierhaltungs- und Weidesystemen befassen. Die Vorschläge sollten als Beitrag zu einer umfassenderen Reform der Marktorganisation für Schaffleisch betrachtet werden, die im Rahmen der Halbzeitbewertung der Agenda 2000 vorgenommen werden sollte.***

Begründung

Durch diesen Wortlaut, der auf dem Änderungsantrag des Berichterstatters beruht, werden die extensive Schafhaltung und die Wandertierhaltung besser berücksichtigt, wobei vermieden wird, dass durch Einschränkungen der Umsetzungen von Tieren in einigen Mitgliedstaaten traditionelle Praktiken gefährdet werden.

Änderungsantrag 39
Artikel 29 a (neu)

Artikel 29 a

Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels werden in dem Bericht die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen über die Rückverfolgbarkeit der Umsetzungen von Schafen und Ziegen berücksichtigt. Diese Informationen müssen den verschiedenen Formen der extensiven Tierhaltung und der Weidehaltung in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Begründung

Der Bericht gemäß Artikel 29 muss sich auf die Rückverfolgbarkeit erstrecken und dabei die verschiedenen Systeme der extensiven Tierhaltung und der Wandertierhaltung als ökologischer Form zur Schonung der Umwelt berücksichtigen, die sowohl den Verbraucher als auch die Tiere respektiert.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (KOM(2001) 247 – C5-0214/2001 – 2001/0103(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 247)¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 36 und 37 des EG-Vertrags konsultiert (C5-0214/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A5-0340/2001),
1. billigt den so geänderten Vorschlag der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 213 vom 31.7.2001, S. 275.

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

- 1.1 Die Schaf- und Ziegenhaltung¹ ist zwar gemessen an der Produktion der kleinste Fleischsektor, sie ist jedoch für bestimmte Regionen in Europa ein sensibler Bereich. Sie ist für benachteiligte Gebiete von besonderer Bedeutung.

Die Schaf- und Ziegenhaltung ist außerordentlich wichtig für einige Regionen der Gemeinschaft, insbesondere für benachteiligte Gebiete, in denen alternative Formen der Landwirtschaft nicht möglich sind. In einigen dieser Gebiete hängt die Existenzfähigkeit der Gemeinden von diesem Sektor ab.

Generell ist die Schaf- und Ziegenhaltung eine extensive Form der Landwirtschaft, die eine wichtige Rolle beim Schutz der Umwelt spielen kann. Die Schafhaltung ist in vielerlei Hinsicht ein Musterbeispiel für die Multifunktionalität, da sie dazu beiträgt, die besondere Landschaft in einigen Regionen zu erhalten und da sie durch traditionelle landwirtschaftliche Methoden einen Beitrag zur Wahrung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren leistet.

- 1.2 Das Durchschnittseinkommen der Schaf- und Ziegenhalter in der Gemeinschaft zählt im Allgemeinen zu den niedrigsten Erzeugereinkommen. Dies gilt vor allem für Nordeuropa, wengleich einige südeuropäische Länder eine Ausnahme bilden. In Südeuropa werden Schafe überwiegend für die Milcherzeugung gehalten, die einen beträchtlichen Teil des Erzeugereinkommens ausmachen kann, während in Nordeuropa Lämmer ausschließlich für die Fleischerzeugung bestimmt sind.

Auch hinsichtlich der Produktions- und Verbrauchsstrukturen unterscheidet sich dieser Sektor von anderen Fleischsektoren. Rund 70% der Erzeugung entfallen auf Spanien, Frankreich und das Vereinigte Königreich. Im Unterschied zu anderen Sektoren ist der Verbrauch von Schaffleisch nicht gleichmäßig verteilt. Den höchsten Pro-Kopf-Verbrauch verzeichnet Griechenland, wo pro Kopf rund 14 kg Schaffleisch jährlich verzehrt werden, während Finnland mit rund 700 g das andere Extrem bildet und der Durchschnittsverbrauch in der gesamten EU 4 kg beträgt.

Die Produktionsmethoden unterscheiden sich in der EU erheblich. Sie reichen von Fütterungssystemen auf Getreidebasis in einigen der dürrsten Gebiete Europas in Spanien und Griechenland bis zur Weidehaltung von Tieren in Nordeuropa. Die Art des erzeugten Lammfleischs unterscheidet sich infolge der unterschiedlichen Produktionsverfahren, aber auch auf Grund der Verbraucherpräferenzen ebenfalls.

- 1.3 Die Regelung erstreckt sich auf alle Erzeugnisse von Schafen und Ziegen, der Handel in diesem Sektor konzentriert sich jedoch im Unterschied beispielsweise zum Schweinefleischsektor auf lebende Tiere und nicht zubereitetes frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch. Verglichen mit den Regelungen für andere Fleischsektoren ist sie nicht so flexibel, was angesichts des wachsenden Trends hin zu verarbeiteten oder zubereiteten Lebensmitteln ein erhebliches Hemmnis darstellt.

¹ Die Erzeugung beträgt weniger als 10% der Schweinefleisch- bzw. rund 12% der Rindfleischerzeugung

Ein weiteres wichtiges Merkmal, worin sich der Schafsektor von den meisten anderen Sektoren unterscheidet, besteht darin, dass in der Gemeinschaft ein Mangel an diesen Erzeugnissen besteht. Rund 80% der Nachfrage wird durch die innergemeinschaftliche Produktion und das Defizit durch Einfuhren gedeckt. Mehrere Drittländer haben die Möglichkeit, Schaffleisch in die Gemeinschaft auszuführen, die wichtigste Rolle spielt dabei jedoch Neuseeland.

1.4 Die Unterstützung des Sektors erfolgt hauptsächlich durch die Prämie für die Schaf- und Ziegenhalter, die in Form einer Ausgleichszahlung gewährt wird und als Differenz zwischen Grundpreis und durchschnittlichem Marktpreis in der Gemeinschaft berechnet wird.

Die Methode zur Berechnung der Prämie ist relativ kompliziert: die Differenz zwischen dem vom Rat festgesetzten Grundpreis und dem Marktpreis wird mit einem technischen Koeffizienten multipliziert, der die je Mutterschaf durchschnittlich produzierte Menge Lammfleisch angibt.

Der Grundpreis, der seit 1994 nicht geändert wurde, ist kein Weltmarkt- oder Schwellenpreis, sondern ein hypothetischer Preis, der hauptsächlich als Grundlage für die Berechnung der Prämie dient. Vor 1993 wurde auf den Grundpreis ein Stabilisator angewandt, sobald die garantierte Obergrenze der Prämien überschritten wurde. Bei der Einführung individueller Quoten wurde der Grundpreis um 7% verringert und damit ein Stabilisator angewandt.

1.5 Außerdem kann den Erzeugern in benachteiligten Gebieten eine Zusatzprämie je Mutterschaf bzw. je Mutterziege gewährt werden („Zusatzprämie für den ländlichen Raum“). Schafmilcherzeuger und Ziegenhalter erhalten 80% der Prämie und 90% der Zusatzprämie für den ländlichen Raum. Rund 80% aller Mutterschafe und Mutterziegen, für die diese Prämie beantragt wird, werden in benachteiligten Gebieten gehalten. Die Prämienansprüche werden durch individuelle Quoten begrenzt. Außer diesen direkten Erzeugerbeiträgen kann auch eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gewährt werden, die als Instrument der Marktverwaltung dient.

1.6 Im Auftrag der Kommission wurde von unabhängigen Beratern eine Bewertungsstudie durchgeführt, die im September 2000 fertiggestellt wurde. In dieser Studie wurden die Auswirkungen der Regelung auf die Wahrung der Erzeugereinkommen und auf die Erzeugung sowie auf benachteiligte Gebiete und die Umwelt geprüft.

Die Studie erstreckte sich schwerpunktmäßig auf die Bewertung der Prämie, einschließlich ihrer Berechnungsmethode (Ausgleichszahlung) und ihrer Begrenzung je Erzeuger (sog. „Quote“).

Die Studie gelangte zu dem Ergebnis, dass die Prämie es Schaf-/Ziegenhaltern im Allgemeinen zwar ermöglicht hat, ihre relative Position zu wahren (wobei Frankreich möglicherweise die Ausnahme bildet), dass sie jedoch nicht ausreichend war, um den Abstand zwischen Schafhaltungsbetrieben und anderen Betrieben zu verringern.

Angesichts der Komplexität der Regelung wurde in dem Bewertungsbericht außerdem der Schluss gezogen, dass die wichtigsten Komponenten bei der Berechnung zwar richtig sind, die Methode zur Berechnung der Ausgleichszahlung jedoch generell ineffizient ist.

Kritisiert wurden insbesondere die Preisberichterstattungs- und Preisfeststellungsverfahren sowie die Methode zur Berechnung des technischen Koeffizienten.

In der Bewertungsstudie wurde der Schluss gezogen, dass die Höhe der Zusatzprämie für den ländlichen Raum ausreichend ist, um den Verbleib der Landwirte in benachteiligten Gebieten zu gewährleisten. Da Landwirte in benachteiligten Gebieten jedoch noch weitere Ausgleichszahlungen und in einigen Fällen Strukturbeihilfen erhalten, war es schwierig, die genauen Auswirkungen der Zusatzprämie für den ländlichen Raum zu bewerten. In dem Bericht wurden einige Optionen ermittelt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Wahrung des Status quo
2. genauere Fassung der derzeitigen Regelung
3. Vereinfachung der derzeitigen Regelung.

In dem Bewertungsbericht wurden die vom Produktionssystem und vom Ort abhängigen Einkommensunterschiede innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten hervorgehoben. Daher wurde der Schluss gezogen, dass bei der Prüfung der Möglichkeiten zur Vereinfachung der derzeitigen Regelung eine gewisse Flexibilität angestrebt werden sollte, um differenzierte Zahlungen zu ermöglichen.

- 1.7 Die Kommission vertrat die Ansicht, dass es angesichts der Kritik, die an der derzeitigen Regelung geübt wird, nicht realistisch ist, den Status quo zu wahren und dass durch eine genauere Fassung der derzeitigen Regelung eine komplizierte Regelung noch komplizierter gemacht würde. Daher wurde der Schluss gezogen, dass es am besten ist, die dritte Option zu wählen und die Regelung zu vereinfachen.

2. KOMMISSIONSVORSCHLAG

- 2.1 Die wichtigste im Kommissionsvorschlag vorgesehene Änderung der Regelung betrifft die Mutterschaftprämie. Dabei wird insbesondere vorgeschlagen, die Ausgleichszahlung durch eine Pauschalbeihilfe zu ersetzen.

Vorgeschlagen werden ein Prämienbetrag von 21 Euro sowie ein gekürzter Betrag von 16,8 Euro für Erzeuger, die Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse vermarkten, sowie für Mutterziegenhalter. Dieser Vorschlag stützt sich auf den Durchschnittsbetrag der Prämie der letzten Jahre und zielt darauf ab, die Haushaltsneutralität zu wahren. Außerdem wird vorgeschlagen, die Zusatzprämie für alle Erzeuger in benachteiligten Gebieten auf 7 Euro festzusetzen.

Ferner wird vorgeschlagen, die Prämie als Pauschalbetrag und nicht wie bisher in Teilbeträgen zu zahlen.

- 2.2 Außerdem wird eine Reihe von Vereinfachungen vorgeschlagen: Die Kommission beabsichtigt, die Zahl der Verordnungen zu verringern und die Durchführungsvorschriften zu kodifizieren und zu straffen.

Für einige Aspekte der Regelung werden keine Änderungen vorgeschlagen, wie etwa für die Bestimmungen über die individuellen Obergrenzen, die unverändert beibehalten werden sollen. Im Interesse der Vereinfachung und der Transparenz soll jedoch die Summe der individuellen Quoten je Mitgliedstaat in der Verordnung veröffentlicht

werden.

- 2.3 Die Kommission schlägt außerdem vor, einen niedrigeren Prämienbetrag für Mutterziegenhalter und für Erzeuger, die Schafsmilch oder Schafsmilcherzeugnisse vermarkten, beizubehalten. Sie begründet dies damit, dass diese Erzeuger über ein zusätzliches Einkommen aus der Milchwirtschaft ihres Betriebs verfügen, das mitunter einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens ausmacht.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die Bestimmung zu streichen, wonach Schafmilcherzeuger, die Lämmer als schwere Schlachtkörper mästen, den vollen Prämienbetrag beanspruchen können. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Tiermast, ob durch einen Milcherzeuger oder einen Landwirt, der nur Tiere zur Fleischerzeugung hält, als kommerzielle Angelegenheit gelten sollte.

- 2.4 Die Kommission hat vorgeschlagen, für die Zusatzprämie für Erzeuger in benachteiligten Gebieten, in denen die Schafhaltung für die örtliche Wirtschaft von besonderer Bedeutung ist, eine einheitliche Rate für alle Erzeuger festzusetzen. Im Unterschied zur derzeitigen Regelung wird die Gewährung dieser Zusatzprämie davon abhängig gemacht, dass praktisch keine Alternativen zur Schaf- oder Ziegenhaltung bestehen.

Der Vorschlag trägt der in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Sorge über die Umweltauswirkungen der Schafhaltung Rechnung. Dieses Problem wurde in der Bewertungsstudie nur kurz geprüft. Die Kommission hat daher zugesagt, bis 31. Dezember 2005 einen einschlägigen Bericht vorzulegen. Sie will dabei insbesondere die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der sektorübergreifenden Vorschriften für die Bindung der Beihilfen an Umweltauflagen und Agrarumweltmaßnahmen berücksichtigen.

Schließlich ist vorgesehen, dass die Änderung der Schaf- und Ziegenfleischregelung ab 1. Januar 2002 gelten soll.

3. BEMERKUNGEN DES BERICHTERSTATTERS

- 3.1 Der Vorschlag ist generell zu begrüßen. Er ist klar und prägnant und stellt gegenüber der derzeitigen Regelung eine wesentliche Vereinfachung dar. Durch die transparentere Gestaltung ist der Text leichter lesbar und verständlich. Allen Versuchungen, einen solchen unkomplizierten Vorschlag komplizierter zu machen, sollte widerstanden werden.

Die Ablösung der Ausgleichzahlung durch eine feste Prämie ist zu begrüßen. Dies wird zu mehr Haushaltssicherheit führen, da die bisherigen Prämienchwankungen wegfallen. Diese Sicherheit wird nicht nur im Bereich des Gemeinschaftshaushalts, sondern auch in den landwirtschaftlichen Betrieben zu spüren sein, da die Erzeuger im Voraus wissen, mit welchem Prämienbetrag sie rechnen können. Dadurch wird ihnen eine effizientere Planung ermöglicht und die Bewirtschaftung ihrer Betriebe vereinfacht.

Der Vorschlag wird es auch ermöglichen, die Verwaltung der Prämienregelung zu vereinfachen und wird aufwendige Preisberichterstattungsverfahren und komplexe Berechnungen unnötig machen. Aus der Sicht der Steuerzahler ist dies zu begrüßen. Außerdem wird der Vorschlag den Zielen der WTO besser gerecht, da die Bindung der Prämie an die Preise und die Produktivität aufgehoben wird.

3.2 Der Vorschlag weist zwar viele positive Aspekte auf, Verbesserungen sind jedoch möglich. Der Text könnte klarer gefasst werden, indem Definitionen der Begriffe „Erzeuger“ und „Betrieb“ einbezogen werden, um ihn in Einklang mit den Bestimmungen über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem oder die Mutterkuhprämie zu bringen.

Die wichtigste notwendige Verbesserung des Vorschlags betrifft die Höhe der Prämie, die nicht ausreichend ist. Die Schaf- und Ziegenhaltung ist im Allgemeinen der ärmste aller landwirtschaftlichen Sektoren. Der Schwerpunkt dieses Produktionszweigs liegt in den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft, in denen die Rentabilität am niedrigsten und die Existenzfähigkeit der Betriebe gefährdet ist.

Außerdem spielt die Schaf- und Ziegenhaltung eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der ländlichen Strukturen in diesen ertragsarmen Gebieten. Vielerorts ist sie die einzige mögliche Wirtschaftstätigkeit. Wenn der Bevölkerungsschwund in diesen Regionen eingedämmt werden soll, müssen diesem Sektor feste Zusagen gegeben werden.

Ebenso spielt die Schaf- und Ziegenhaltung eine wichtige Rolle bei der Erhaltung des traditionellen Landschaftsbilds. Dies muss ebenfalls anerkannt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass sich die relative Position der Schafhalter in den letzten Jahren verschlechtert hat. Der Grundpreis wurde seit 1993 nicht erhöht und die Berechnungsgrundlage für die Prämie somit effektiv eingefroren. Da die Kommission in ihrem Vorschlag von dem Durchschnittsbetrag früherer Jahre ausgegangen ist, hat sie diesen unseligen Zustand nur festgeschrieben.

Angeblich sind der Kommission durch die Haushaltszwänge Beschränkungen auferlegt, es scheint jedoch immer Möglichkeiten zu geben, zusätzliche Mittel aufzubringen, um Maßnahmen in anderen Sektoren, wie beispielsweise im Rindfleischsektor, zu finanzieren. Wenn Einsparungen notwendig sind, so sollten sie zuletzt im Schaf- und Ziegensektor vorgenommen werden.

3.3 Bei der Zusatzprämie ist die im Vorschlag der Kommission vorgesehene Bedingung, wonach diese Beihilfe nur in Gebieten gewährt wird, in denen es praktisch keine Alternativen zur Schaf- oder Ziegenhaltung gibt, nicht praktikabel. Diese Bedingung sollte geändert und weiter gefasst werden. Die Zusatzprämie sollte im gleichen Verhältnis wie die Mutterschaf- und Mutterziegenprämie erhöht werden.

3.4 In dem Bewertungsbericht wird erwähnt, dass eine gewisse Flexibilität angestrebt werden sollte, indem die Zahlungen gestaffelt werden. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, den Erzeugern auf der Grundlage objektiver Kriterien zusätzliche Zahlungen zu leisten. Diese Zahlungen könnten auf bestimmte Produktionsarten oder auf die Förderung des Umweltschutzes ausgerichtet werden.

3.5 Die jüngsten Ereignisse haben erhebliche Unzulänglichkeiten bei der Herkunftssicherung von Schafen zutage gefördert. Die Kommission räumt dies in der Begründung ihres Vorschlags ein. Darin wird auch erwähnt, dass die Kommission eingehend prüfen wird, welche Maßnahmen erforderlich sind, um diese Mängel zu beseitigen. Dies ist zu begrüßen. Es ist außerordentlich wichtig, dass dies umgehend geschieht. Es wäre zweckmäßig, wenn die Kommission diese eingehende Prüfung mit der Prüfung der Umweltprobleme verknüpfen würde, die sie gemäß Artikel 29 plant.

Außerdem sind Schafe nicht die einzigen Tiere, deren Förderung durch eine Kombination von tierbezogenen Zahlungen und Quoten erfolgt. Ähnliche Regelungen gelten für Mutterkühe, die Fleischkälber zur extensiven Rindfleischerzeugung erzeugen. Da viele Landwirte sowohl Schafe als auch Rinder halten, wäre eine gesonderte Reform des Schaffleischmarktes schwierig. Daher bietet die Halbzeitbewertung der Reform im Rahmen der Agenda 2000 die beste Gelegenheit für eine umfassende Reform des Schaffleischmarktes. Die Annahme dieser Vorschläge soll dieser Halbzeitbewertung nicht vorgreifen.

17. September 2001

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch
(KOM(2001) 247 – C5-0214/2001 – 2001/0103(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: John Joseph McCartin

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 26. Juni 2001 benannte der Haushaltsausschuss John Joseph McCartin als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 13. September 2001.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge ohne Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Terence Wynn, Vorsitzender; Reimer Böge, stellvertretender Vorsitzender; John Joseph McCartin, Verfasser der Stellungnahme; Gordon J. Adam (in Vertretung von Joan Colom i Naval gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Ioannis Averoff, Jean-Louis Boursanges, Kathalijne Maria Buitenweg, Paulo Casaca, Carlos Costa Neves, Den Dover, James E.M. Elles, Göran Färm, Markus Ferber, Salvador Garriga Polledo, Neena Gill, Catherine Guy-Quint, Jan Mulder, Juan Andrés Naranjo Escobar, Giovanni Pittella, Elly Plooij-van Gorsel (in Vertretung von Anne Elisabet Jensen), Bartho Pronk (in Vertretung von Armin Laschet), Encarnación Redondo Jiménez (in Vertretung von Alain Madelin), Esko Olavi Seppänen (in Vertretung von Chantal Cauquil), Per Stenmarck, Francesco Turchi, Kyösti Tapio Virrankoski und Ralf Walter.

KURZE BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vorgelegt. Dieser Vorschlag stützt sich auf eine im Auftrag der GD Landwirtschaft ausgearbeitete externe Bewertung¹, in deren Rahmen empfohlen wurde, die derzeitige Marktorganisation zu vereinfachen und eine tierbezogene Festprämie für Mutterschafe und Mutterziegen einzuführen. Dieser Bewertung zufolge würde dies zu mehr Transparenz und mehr Haushaltssicherheit führen, da die Schwankungen des Prämienbetrags wegfallen würden.

Die Kommission schlägt vor, bei der Festsetzung der Prämien weiterhin zwischen Fleischerzeugern und Erzeugern, die Milch und Milcherzeugnisse vermarkten, zu differenzieren. Außerdem schlägt sie vor, die Bindung des Prämienbetrags an die Produktion aufzuheben und eine einheitliche Rate für die Zusatzprämie festzusetzen, die den Erzeugern in benachteiligten Gebieten zusteht.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Prämie auf 21 Euro je Tier festgesetzt wird (gegenüber einem durchschnittlichen Betrag von 20,6 Euro je Tier im Zeitraum 1993-2000). Außerdem schlägt die Kommission vor, die Unterstützung für Erzeuger, die Schafmilch vermarkten, und für Mutterziegenhalter auf 16,8 Euro je Tier festzusetzen. Schließlich ist eine Zusatzprämie in Höhe von 7 Euro je Tier für alle Schaf- und Ziegenhalter in benachteiligten Gebieten vorgesehen.

Der Vorschlag würde zu einer einmaligen Einsparung von 560 Mio. Euro im Jahr 2002 führen, die sich aus der Abschaffung der Vorauszahlung (Ausgleichszahlung) ergibt, sowie zu einem Anstieg der Ausgaben um 27 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2003 gegenüber dem derzeitigen Mittelansatz in B1-22 (1.620 Mio. Euro im Jahr 2001).

2. Allgemeine Bewertung

Nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme würde der Kommissionsvorschlag zu einer Straffung der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch führen, die zur Zeit überaus schwerfällig und kompliziert ist. Eine Überarbeitung der GMO ist umso notwendiger, als mit der derzeitigen Regelung die Kluft zwischen Schafhaltungsbetrieben und anderen Betrieben aufrechterhalten wurde, wobei das Durchschnittseinkommen der Schaf- und Ziegenhalter zu den niedrigsten Erzeugereinkommen in der Gemeinschaft zählt.

Es sei daran erinnert, dass die Schaf- und Ziegenhaltung für die benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft ein besonders sensibler Bereich ist: rund 80% aller Mutterschafe und Mutterziegen, für die bisher Prämien beantragt wurden, werden in benachteiligten Gebieten gehalten. Daher sollte bei jeder Reform der GMO sichergestellt werden, dass das Einkommen der Schaf- und Ziegenhalter in benachteiligten Gebieten nicht gefährdet wird.

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt den Vorschlag der Kommission, eine Zusatzprämie in Höhe von 7 Euro je Tier für Schaf- und Ziegenhalter in benachteiligten Gebieten

¹ Siehe Option 3 in der Zusammenfassung des im September 2000 veröffentlichten externen Bewertungsberichts

einzuführen. In haushaltstechnischer Hinsicht dürfte dies eine bessere Lösung sein als die generelle Anhebung der Grundprämie von 21 Euro auf 25 Euro je Tier, wie dies einige Mitgliedstaaten vorgeschlagen haben. Der Verfasser der Stellungnahme erinnert daran, dass in der Gemeinschaft schätzungsweise 57 Millionen Mutterschafe gehalten werden, so dass eine generelle Anhebung der Grundprämie um 4 Euro gegenüber der derzeitigen Prämie zu Mehrkosten von 228 Mio. Euro führen würde. Eine solche Anhebung wäre übertrieben, zumal dabei nicht zwischen „normalen“ und „benachteiligten“ Gebieten unterschieden würde. Der Verfasser der Stellungnahme zieht den Vorschlag der Kommission vor, wonach die Grundprämie unverändert beibehalten wird und zugleich eine Zusatzprämie für Erzeuger in benachteiligten Gebieten eingeführt wird.

Wenn die Ausgleichszahlung durch eine Pauschalbeihilfe ersetzt wird, so wird damit nach Ansicht des Verfassers der Stellungnahme außerdem ein stabileres und vorhersehbareres Instrument geschaffen, mit dem die Planungs- und Investitionstätigkeit in den landwirtschaftlichen Betrieben vereinfacht wird. Dadurch wird auch mehr Haushaltssicherheit gewährleistet, da die Schwankungen der Prämienhöhe wegfallen würden.

Der Verfasser der Stellungnahme hält es für dringend notwendig, die geltende gemeinsame Marktorganisation zu vereinfachen, die sich auf insgesamt sechs Ratsverordnungen stützt. Der Kommissionsvorschlag bietet eine Lösung dieses Problems an, indem er vorsieht, die geltenden Verordnungen durch eine einzige Verordnung zu ersetzen. Darüber hinaus werden die grundlegenden Bestimmungen klarer gefasst.

Das einzige, woran es zu mangeln scheint, ist die Herkunftssicherung von Schafen. Nach dem letzten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, einen gesonderten Absatz einzubeziehen, womit die Dauerkennzeichnung von Schafen entweder durch Ohrmarken für die einzelnen Tiere oder durch elektronische Mittel eingeführt würde. Diese Maßnahmen hätten den Vorteil, die Information und die Kontrolle der Prämien sowie den Schutz vor Betrug zu verbessern und würden die Möglichkeit bieten, Schafe bei einem plötzlichen Ausbruch einer Tierseuche bis zu ihrem Herkunftsbetrieb zurückzuverfolgen.

3. Schlussfolgerungen

Der Verfasser der Stellungnahme unterstützt den Vorschlag der Kommission, da er eine stabile Grundlage für die Schaf- und Ziegenhaltung bietet und zugleich den besonderen Erfordernissen der benachteiligten Gebiete Rechnung trägt. Die Haushaltsauswirkungen des Vorschlags sind verglichen mit dem gesamten Finanzrahmen für den Schafsektor (1.620 Mio. Euro im Jahr 2001) relativ gering: Nach einer einmaligen Einsparung von 560 Mio. Euro würde der Vorschlag gegenüber dem Jahr 2001 zu Mehrkosten von 26,7 Mio. Euro jährlich führen (siehe Tabelle in der Anlage).

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, einen neuen Absatz zur Kennzeichnung von Schafen einzufügen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Krise in der Landwirtschaft außerordentlich zweckmäßig, da damit die Rückverfolgbarkeit im Falle von Tierseuchen verbessert und die Kontrolle der Prämien verstärkt und damit das Betrugsrisiko verringert würde.

Was die Vereinbarkeit der neuen Verordnung mit der derzeitigen Obergrenze und anderen aus

Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau finanzierten Tätigkeiten anbelangt, so schlägt der Verfasser der Stellungnahme vor, in dem Legislativtext darauf hinzuweisen, dass die Haushaltsbehörde vorab konsultiert werden muss, bevor wesentliche Änderungen der GMO für Schaf- und Ziegenfleisch vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung (in Mio. Euro)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
<i>Grundprämie</i>						
Mutterschafe	-282,6	0	0	0	0	0
Milchschafe (Mastsystem)	-6,9	-5,9	-5,9	-5,9	-5,9	-5,9
Milchschafe	-19,1	0	0	0	0	0
Ziegen	-11,5	0	0	0	0	0
Insgesamt	-320,1	-5,9	-5,9	-5,9	-5,9	-5,9
<i>Zusatzprämie</i>						
Mutterschafe	-204,3	-12,6	-12,6	-12,6	-12,6	-12,6
Milchschafe (Mastsystem)	-6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Milchschafe	-18,9	13,3	13,3	13,3	13,3	13,3
Ziegen	-10,7	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
Insgesamt	-239,9	32,6	32,6	32,6	32,6	32,6
Auswirkungen insgesamt	-560,0	26,7	26,7	26,7	26,7	26,7
- davon Pauschalbeihilfe		0	0	0	0	0
- davon Abschaffung des Mastsystems		-5,9	-5,9	-5,9	-5,9	-5,9
- davon Zusatzprämie von 7 Euro je Tier für alle Erzeuger in benachteiligten Gebieten		32,6	32,6	32,6	32,6	32,6
- davon Abschaffung des Vorschusses	-560,0					

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Artikel 6

Die Prämien werden den prämierten Erzeugern auf der Grundlage der Anzahl Mutterschafe und/oder Mutterziegen gewährt, die während einer nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 festzusetzenden Mindestfrist in ihrem Betrieb gehalten werden.

Die Prämien werden ausgezahlt, sobald die in der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen² vorgesehenen Kontrollen abgeschlossen sind, frühestens jedoch am 16. Oktober des Kalenderjahres, für das sie beantragt werden, und spätestens am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Die Prämien werden den prämierten Erzeugern auf der Grundlage der Anzahl Mutterschafe und/oder Mutterziegen gewährt, die während einer nach dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 festzusetzenden Mindestfrist in ihrem Betrieb gehalten werden.

Die Prämien werden ausgezahlt, sobald die in der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen² vorgesehenen Kontrollen abgeschlossen sind, frühestens jedoch am 16. Oktober des Kalenderjahres, für das sie beantragt werden, und spätestens am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Die Zahlung der Prämie wird von der Kennzeichnung der Schafe und Ziegen durch individuelle Ohrmarken oder durch elektronische Mittel abhängig gemacht.

Begründung

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass die Gemeinschaft diese Gelegenheit nutzen sollte, um ein neues Kennzeichnungssystem einzuführen, mit dem Schafe und Ziegen beim Ausbruch einer Tierseuche leicht identifiziert und zurückverfolgt werden können. Damit würde die Kontrolle der Prämien verbessert, das Betrugsrisiko verringert und die Möglichkeit der Gemeinschaft, Schafe bis zu ihren Herkunftsbetrieben zurückzuverfolgen, verbessert.

¹ ABl. C (noch nicht veröffentlicht).

² ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2000 (ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 4.).

Änderungsantrag 2 Artikel 7

Die Prämienbeträge können nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 des Vertrags der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung angepasst werden.

Die Prämienbeträge können nach dem Verfahren des Artikels 37 Absatz 2 des Vertrags der Produktions-, Produktivitäts- und Marktentwicklung angepasst werden. ***In diesem Fall legt die Kommission der Haushaltsbehörde einen neuen Vorschlag vor, die seine finanziellen Auswirkungen und seine Vereinbarkeit mit der derzeitigen Obergrenze der Finanziellen Vorausschau prüft.***

Begründung

Der für die neue GMO vorgeschlagene Betrag muss mit der Obergrenze und anderen aus Teilrubrik 1 a der Finanziellen Vorausschau finanzierten Tätigkeiten vereinbar sein. Falls die Rechtsetzungsbehörde andere Beträge vorschlägt, muss die Haushaltsbehörde erneut konsultiert werden. In diesem Fall würde der Haushaltsausschuss die Auswirkungen auf die Obergrenze der derzeitigen Finanziellen Vorausschau prüfen.